



Gemeinde Himmelstadt

Die Gemeinde Himmelstadt erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die 4. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 30.04.1993

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung vom 30.04.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben, Beisetzung, Schließen, Erdabfuhr) beträgt je Grabstelle | 200,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Herstellung eines Tiefgrabes beträgt je Grabstelle | 250,00 € |
| (3) Die Gebühr für die Herstellung eines Grabes für Totgeburten und Urnen beträgt | 42,00 € |
| (4) Die Gebühr für die Beisetzung von Leichenresten und Urnen beträgt | 42,00 € |
| (5) Die Gebühr für Ausgrabungen von Leichen und Umsargen beträgt | |
| ▪ vom 1. mit 10. Jahr nach Ablegen | 250,00 € |
| ▪ vom 11. mit 20. Jahr nach Ablegen | 210,00 € |
| (6) Die Gebühr aus Abs. 1 bis 5 erhöht sich | |
| ▪ an Samstagen um | 42,00 € |
| ▪ an Sonn- und Feiertagen, sowie in der Nacht (20.00 – 06.00 Uhr) um | 75,00 € |

2. § 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

Soweit sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden, sind folgende Gebühren zu erstatten:

- | | |
|--|---------|
| ▪ Gebühr für Sarg- und Kreuzträger, je Träger | 22,00 € |
| ▪ Überführung von Leichen im Ortsbereich einschl. Träger | 54,00 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Himmelstadt, 30.11.2006



Führer
1. Bürgermeister



Gemeinde Himmelstadt

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in Nr. 50 des Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen vom 15.12.2006 amtlich bekannt gemacht.

Zellingen, den 15.12.2006



Mühlbauer
Gemeinschaftsvorsitzender